

**Satzung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) über die Erhebung von  
Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr  
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

---

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8.03.1978 (Nds. GVBl. Seite 233), sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 30) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am 14.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Absatz 1 NBrandSchG,
- c) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- d) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 2 NBrandSchG,
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).
- f) Leistungen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Bränden

oder Gefahrenlagen.

- g) Leistungen aufgrund eines Fehlalarms einer technischen Feuermeldeeinrichtung.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in §§ 1 und 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden und gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen oder Bergen von Tieren, Entfernung von Wespennestern u. ä.,
- e) Auspumpen von überfluteten Räumen,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen, sowie sonstige Einsatzstellen bei Gefahrenlage,
- h) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen bei Gefahrenlage,
- i) Bergung und Absicherung von Gegenständen,
- j) Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

### **§ 4**

#### **Kosten- und Gebührenschuldner**

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung

- a), c), e), f) und g) gemäß § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
  - b) gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
  - d) gemäß § 2 Abs. 2 NBrandSchG.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt, veranlasst hat bzw. durch sein Verhalten erforderlich macht oder in dessen Interesse die Leistungen vorgenommen wird.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung**

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften/Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus, beim auswärtigen Fahrzeugeinsatz zusätzlich die tatsächliche Kilometerleistung. Zu den Nutzungskosten der Fahrzeuge gehören Abschreibung, Kraftstoffkosten, Kosten der Haftpflichtversicherung, regelmäßige Fahrzeugprüfung und Wartung bezogen auf den Festbetrag bzw. Einsatzkilometer.

Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt.

Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine Stunde erhoben.

## **§ 6**

### **Entstehung der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht**

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Gerä-

te/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dieses gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte. Hierzu gehört aber auch die Zeit, die die Freiwillige Feuerwehr nach einem Einsatz für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft von Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen benötigt.

- (2) Das Erbringen einer Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

## **§ 7**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt

## **§ 8**

### **Haftung**

Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Samtgemeinde Lüchow vom 23.11.1995 sowie die Feuerwehrgebührensatzung der Samtgemeinde Clenze vom 4.12.1984 inkl. der 1. Änderungssatzung vom 11.12.1990, der 2. Änderungssatzung vom 26.03.1992, der 3. Änderungssatzung vom 2.06.1993 und der 4. Änderungssatzung vom 19.02.2002 außer Kraft.

Lüchow (Wendland), 14. Februar 2007

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

gez. Hubert Schwedland  
Samtgemeindebürgermeister